



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Änderung der Satzung des Jugendamtes

Frühere Beratungen: KT 24.09.2009

Anlagen: Anlage 1: Synopse alt und neu
Anlage 2: Satzung Jugendamt Bodenseekreis

Sachvortrag: Simone Schilling, Leiterin Jugendamt
Zeitdauer (ca.) 15 Min.

Beschlussvorschlag: Die Satzung des Jugendamtes wird wie in der Anlage 2 aufgeführt beschlossen.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	05.03.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Vorberatung	06.03.2024	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	19.03.2024	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:
Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:
Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:
Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Jugendamt

1. Ausgangslage:

Gemäß

- § 69 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII errichtet jeder örtliche Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt,
- § 70 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen,
- § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung.

Die Satzung über das Jugendamt des Bodenseekreises ist aus mehreren Gründen neu zu beschließen.

2. Sachverhalt:

Gesetzliche Änderung

Mit der Reform des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, in Kraft getreten am 10.06.2021, wurde eine weitere Regelung zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses aufgenommen:

§ 71 Jugendhilfeausschuss/Landesjugendhilfeausschuss

...

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören.

...

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach dem SGB VIII, sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen.

Aktuell ist dem örtlichen Jugendamt noch kein entsprechender Zusammenschluss im Bodenseekreis bekannt.

Vertretung Kreisjugendrat

Der Kreistag hat am 16.11.2022 beschlossen, dass der Kreisjugendrat einen stimmberechtigten Sitz im Jugendhilfeausschuss erhält. Vor Beginn der neuen Legislaturperiode 2024 – 2028 ist deshalb die Satzung des Jugendamtes neu zu beschließen.

Vertretung Kommunale, Offene und Mobile Jugendarbeit

Mit Schreiben vom 15.10.2021 hat die Kommunale und Offene Jugendarbeit im Bodenseekreis einen stimmberechtigten Sitz im Jugendhilfeausschuss des Bodenseekreises beantragt, um den Interessen der außerschulischen Jugendbildung, sowie „den Interessen von Kindern und Jugendlichen in der öffentlichen Verwaltung, sowie in der Kommunalpolitik Gewicht und Stimme zu geben“.

In mehreren Sitzungen des Kreisjugendreferates mit den Fachkräften der kommunalen, offenen und mobilen Jugendarbeit des Landkreises wurde die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Jugendarbeit Bodenseekreis“ besprochen. Dieses Netzwerk wird unter anderem

die Vertretung und die Stellvertretung für den stimmberechtigten Sitz im Jugendhilfeausschuss benennen. Es dient außerdem der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch, mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Jugendarbeit im Bodenseekreis. Dabei werden sozialräumliche Aspekte, fachpolitische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und darauf hingewirkt, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig ergänzen.

Die Anstellungsträger der Fachkräfte haben der Bildung eines verbindlichen Netzwerkes als Arbeitsgemeinschaft inkl. Geschäftsordnung zugestimmt.
Aktuell werden die Beitrittserklärungen der Anstellungsträger eingeholt.

Anpassung der Gremiengröße

Der Jugendhilfeausschuss hat bisher eine Anzahl von 28 stimmberechtigten Sitzen. Die umliegenden Landkreise vergleichbarer Größe haben eine deutlich geringere Anzahl.

Landkreis Ravensburg	15 stimmberechtigte Sitze
Landkreis Konstanz	20 stimmberechtigte Sitze
Landkreis Biberach	15 stimmberechtigte Sitze.

Um Ressourcen zu sparen, schlägt die Verwaltung eine Reduzierung der stimmberechtigten Sitze von 28 auf 20 entsprechend der Synopse in der Anlage 1 vor. Durch die vorgenommenen Veränderungen (siehe oben) ist auch bei der reduzierten Anzahl stimmberechtigter Sitze zukünftig eine große Vielfalt unterschiedlicher Fachlichkeiten und Betroffenheiten in Belangen der Jugendhilfe im Gremium vertreten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über das Jugendamt des Bodenseekreises entsprechend dem Satzungstext in Anlage 2 zu beschließen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.